- 1. Bann berftößt ein im Richtigleitsstreit abgeschlossener Bergleich gegen bie guten Sitten wegen Erschleichung ber Batentrube?
- I. Zivilsenat. Urt. v. 8. Dezember 1937 i. S. B. (Kl.) w. A. W. Gmbh, (Bekl.), I 72/37.
 - I. Landgericht Berlin.
 - II. Kammergericht baselbst.

Der Kläger ist Inhaber bes mit Wirkung vom 15. Juni 1927 erteilten DRP. 473490 und des als Zusappatent mit Wirkung vom 24. August 1927 erteilten DRP. 474151.

Die Ansprüche des DRP. 473490 lauten:

- 1. Untersat für Kaffee-, Tee- und ähnliche Kannen, dadurch getennzeichnet, daß er mit zwei elastischen oder teilweise elastischen Haltezügen versehen ist, mit denen er an Vorsprüngen der Kanne zu befestigen ist.
- 2. Untersat nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß das eine Ende jedes Haltezuges dauernd am Untersat befestigt und das andere Ende mit einem Haken versehen ist, der um die Tülle, den Handgriff oder den Kand der Einfüllöffnung der Kanne greift.
- 3. Untersat nach Anspruch 1, badurch gekennzeichnet, daß die Haltezüge als Schlausen ausgebildet sind, die über die Mitte bzw. den Handgriff der Kanne fassen.

Die Ansprüche bes Zusappatents 474151 lauten:

- 1. Untersat für Kasses, Tees und ähnliche Kannen nach DKT. 473490, dadurch gekennzeichnet, daß die beiden elastischen oder unelastischen Haltezüge durch ein Zwischenglied verbunden sind, das sich auf den Kannendeckel auslegt.
- 2. Untersat nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Haltezüge in der Länge verstellbar sind.

Die verklagte Gesellschaft mbh. besaßt sich mit der Herstellung und dem Vertriebe von Untersähen für Kasses, Tees und ähnliche Kannen, die mit einer Vorrichtung zum Festhalten des Untersahes an der Kanne und des Deckels auf der Kanne versehen sind. Diese Vorrichtungen bestehen aus zwei für sich durchgehenden, nebenseinander lausenden, an zwei veränderlichen Stellen beiderseits der Mitte zu einer Schlause verbundenen, mit ihren beiden Enden am Untersah beseltigten Haltezügen aus umsponnenem Gummi. Die Haltezüge werden über den Deckel der Kanne gelegt, die Schlause umsaht den Deckelsnopf, so daß Deckel und Untersah mit der Kanne elastisch sest verbunden sind.

Der Kläger erblickt hierin eine Betlepung seiner Batente und hat deshalb gegen die verklagte Gesellschaft und einen mit dem Vertrieb ähnlicher Kannenuntersätze befakten Berliner Großhändler Mage auf Unterlassung, Rechnungslegung und Keststellung der Schadensersathflicht erhoben. Die Beklagten haben die Batentverletzung bestritten und dabei den Antrag auf Alagabweisung folgendermaßen begründet: Schon nach dem Stande der Technik, insbesondere nach DRB. 257161 und der österreichischen Batentschrift 45251 (ausgegeben am 10. Dezember 1910) seien die Erfindungsgedanken der Magepatente völlig vorweggenommen. Sie seien aber auch von dem Fabrikanten L. in N. durch Herstellung und Vertrieb solcher Kannenuntersätze in den Jahren 1924 und 1925 in vollem Umfang offenkundig vorbenutt. Danach musse der Schut der Batente auf den Wortlaut der Ansprüche, auf die darin beschriebene Ausführungsform der Erfindungen beschränkt werden. Dann fielen die angegriffenen Kannenuntersätze nicht unter den Schutz der Rlagevatente. Der Kläger könne sich aber auch nicht einmal auf einen noch so beschränkten Schut ber beiden Vatente berufen, da er deren formellen Fortbestand in der Zeit vor Ablauf der Ausschluffrist wider besseres Wissen, insbesondere in voller Kenntnis der offenkundigen Vorbenutung durch den Fabrikanten L. erschlichen und damit gegen die guten Sitten verstoßen habe. Gegen den Rläger habe nämlich L. die Nichtigkeitsklage erhoben und im ersten Rechtsgang beim Reichspatentamt obsiegende Urteile auf Vernichtung beider Batente erstritten. In der Berufungsinstanz habe sich aber der Mäger dann mit L. verglichen und diesem gegen Abtretung des Vorbenutungsrechts 12500 RM. gezahlt. Dabei habe ber Aläger

in vollem Bewußtsein der die Nichtigkeit seiner Patente begründenden Tatsachen gehandelt, nämlich des schon vom Reichspatentamt anerkannten Mangels an Neuheit und Erfindungshöhe seiner Patente wie auch in Erkenntnis der Unwiderleglichkeit der von L. geltend gemachten offenkundigen Borbenuhung, die das Reichspatentamt nicht geprüft hatte. Diese Behauptungen hat der Näger bestritten.

Das Landgericht hat nach dem Klagantrag erkannt. Das Kammergericht hat, nachdem es über die offenkundige Vorbenuhung durch Vernehmung den Zeugen Beweis erhoben hatte, die Klage abgewiesen. Die Kevision, die sich nur gegen die verklagte Gesellschaft richtet, hatte Erfolg.

Aus ben Grunben:

Das Kammergericht hat die auf Patentverletzung gestütte Rlage abgewiesen, weil der Rläger den Fortbestand seiner die Klagegrundlage bilbenben Patente durch einen die Zurücknahme der schwebenden Nichtigkeitsklagen betreffenden Bergleich im vollen Bewuktsein der Nichtiakeit der Batente infolge mangelnder Neuheit. insbesondere offenkundiger Vorbenutzung, und deshalb in sittenwidriger Beise herbeigeführt habe. Das Kammergericht nimmt Bezug auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts über Patenterschleichung und Erschleichung der Patentruhe (vgl. RGB. Bb. 140 S. 184) und folgert daraus, daß man auch dann von einem sittenwidrigen Verhalten des Batentinhabers reden könne und musse, wenn dieser mit einem Nichtigkeitskläger die Zurücknahme der Nichtigkeitsklage vereinbare, obwohl beide Beteiligte damit rechnen, daß die Klage wegen der behaupteten Tatsachen — mangelnder Reuheit — Erfolg haben werde. Dabei hat das Kammergericht im Unschluß an die Ausführungen in RGA. Bd. 140 S. 184 flg. [190] als wesentlich die Kenntnis der Beteiligten von den die Sittenwidrigkeit begründenden Umständen bezeichnet. Die Revision rügt demgegenüber, daß das Kammergericht zu Unrecht nur auf den objektiven Tatbestand und nicht auch subjektiv darauf abgestellt habe, ob die Beteiligten davon überzeugt gewesen seien, daß die Klagen voraussichtlich auch endgültig zur Bernichtung der Batente führen würden. Diese Rüge ist unbegründet, weil die Revision die Ausführungen des Kammergerichts offenbar mißversteht. Das Kammergericht betont, es komme auf die in Kenntnis aller Tatumstände getroffene

Vereinbarung an, daß eine offensichtlich Erfolg versprechende Nichtiakeitsklage zurückgenommen werbe. Danach erblickt das Kammergericht für den vorliegenden Fall die Sittenwidrigkeit des Verhaltens der Beteiligten im Nichtigkeitsstreit darin, daß sie den Fortbestand des Patents durch vergleichsweise bewilligte Aurücknahme der Nichtigkeitsklage vereinbaren, obwohl sie von dem bevorstehenden endaültigen Erfolg dieser Klage überzeugt sind, aber dem Batentinhaber — mit oder ohne Beteiligung des Nichtigkeitsklägers die Früchte des formellen Bestandes des angesochtenen, von anderer Seite aber nicht mehr ansechtbaren Batents sichern wollen. Gegen diese Rechtsauffassung sind Bedenken bann nicht geltend zu machen, wenn festgestellt werden fann, daß die überzeugung der beiden Beteiligten vom endgültigen Erfolg ber Richtigkeitsklage auf der übereinstimmenden Annahme beruht, das Patent sei tatsächlich zu Unrecht erteilt worden, und daß diese Ansicht auch obiektiv richtig ist. Dann verstößt allerdings ein Vergleich, der durch Vereinbarung der Auruchahme der Richtigkeitsklage den Bestand des Batents gegen Vernichtung wegen mangelnder Batentfähigkeit nach \$8 1 und 2 Bat. sicherstellt, trop Berwendung an sich einwandfreier Mittel gegen die guten Sitten. Wenn aber die Überzeugung des Katentinhabers von dem voraussichtlichen Erfolg der Richtigkeits-Hage nur darauf beruht, daß er glaubt, die Gründe und die Beweißführung des Nichtigkeitsklägers nicht widerlegen zu können, obwohl er fest an die Rechtsbeständigkeit seines Patents glaubt, — ein Kall, ber 3. B. vorkommen kann bei einem Zeugenbeweis für offenfundige Borbenutung, dessen Widerlegung der Batentinhaber trot abweichender eigener Überzeugung für wenig aussichtsreich halten muß. — ist mit ber vom Kammergericht aufgestellten Regel nicht auszukommen. Denn in solchen Fällen kann ein sittenwidriges Berhalten des Patentinhabers, der im Bewußtsein seines guten Rechts durch einen Vergleich aus der ungünstigen Lage noch möglichst viel zu retten sucht, nicht angenommen werden; dann kann auch der Vergleich, der das Bestehen des Patents sichert, nicht als sittenwidrig behandelt werden. Diesen rechtlichen Gesichtspunkt, der hier besonders im Hinblick auf behauptete offenkundige Vorbenutung durch L. und die Stellungnahme des Klägers dazu von Bedeutung sein kann, hat das Kammergericht überhaupt nicht in den Kreis seiner Erwägungen gezogen.

Die Frage könnte auf sich beruhen bleiben und ihre Aukerachtlassuna würde den Bestand des angefochtenen Urteils nicht berühren, wenn die Richtigkeit des Vergleichs in den Richtigkeitsprozessen auf andere Weise rechtlich einwandfrei festgestellt worden wäre. Das wäre der Fall, wenn auf Grund der in diesen Prozessen geltend gemachten Vorwegnahmen beibe Varteien an den Erfolg der Nichtigkeitsklagen geglaubt hätten und diese Auffassung objektiv zutreffend gewesen wäre. Aber auch in dieser Richtung hat das Kammergericht nicht ausreichend die Grundsätze beachtet, die das Reichsgericht für die rechtliche Beurteilung der hier in Betracht kommenden Verträge entwickelt hat. Wie in dem Urteil vom 28. Mai 1936 I 224/35 (GRUR. 37, 380 = MuB. 36, 413) bargelegt ist, kann von einer Sittenwidrigkeit bes Vertrages, durch ben die Zurücknahme einer erfolgversprechenden Nichtigkeitsklage vereinbart wird, nicht schon bann die Rede sein, wenn beide Barteien an den Erfolg der Klage glauben; es muß vielmehr noch hinzukommen, daß die Klage auch objektiv wirklich gerechtsertigt war. Ift lepteres nicht der Fall, beruht also die Annahme der Vergleichspartner auf einem Frrtum, so handeln sie bei dem Vertragsschluß objektiv durchaus berechtigt; der erstrebte Rechtszustand steht mit der Rechtsordnung in Einklang. Einem solchen Vertrage kann ledialich wegen des nicht zu billigenden, aber irrtümlichen Beweggrundes die Rechtswirtsamkeit nicht versagt werden; das überwiegende Interesse der Verkehrssicherheit muß hier den Vorrang vor der Berücksichtigung des unschädlich gebliebenen bösen Willens beanspruchen (val. RGR. Bd. 138 S. 376).

Es erscheint zweiselhaft, ob das Kammergericht diese Gesichtspunkte bei Prüfung des Sachverhalts ausreichend beachtet hat, ob es sich überhaupt darüber klar war, daß in dieser Weise zwischen dem objektiven und dem subjektiven Tatbestand unterschieden werden muß und daß jedenfalls weder aus der bösen Ubsicht der Vergleichsparteien ohne weiteres auf die objektiven Aussichten der Nichtigkeitsklage, noch umgekehrt aus diesem objektiven Tatbestand auf die Überzeugung der Parteien geschlossen werden kann, solange beachtliche Gründe dafür geltend gemacht werden, daß wenigstens der Patentinhaber die Überzeugung des Nichtigkeitsklägers nicht feilte...